

9 39.03.0 Tarif, Anschlussgebühren, MwSt.  
Wasserzinsen - Reduktion per 1. März 2013 (Rechnungsjahr 2014)

Gemäss § 3 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (Verursacherprinzip) und § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (kostendeckende Gebühren) müssen die Gemeindebetriebe eigenwirtschaftlich geführt werden.

Obwohl in den Jahren 2014/15 die Wasserleitungen in der Stationsstrasse mit mutmasslichen Kosten von 1,6 Mio. Franken saniert werden müssen, zeigt die Finanzplanung 2013/2018 eine erfreuliche finanzielle Entwicklung für die Wasserversorgung auf. Eine Reduktion des Wasserzinses um 50 Rp. kann deshalb verantwortet werden. Für Details wird auf die Berechnungen der Finanzverwaltung vom 9. November 2012 verwiesen. Weil die Gebühren systembedingt nicht rückwirkend festgelegt werden können, wirkt sich eine Reduktion per 1. März 2013 (Ablesestermin der Wasseruhren) erst im Rechnungsjahr 2014 aus.

Nach Artikel 50 der Verordnung über die Wasserversorgung vom 9. Dezember 1994 fällt die Gebührenfestsetzung in die Kompetenz des Gemeinderates.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Wasserzins wird ab 1. März 2013 (Ableseperiode 2013/14, mit Rechnungsstellung im Jahre 2014) auf Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug (bisher Fr. 2.00/m<sup>3</sup>) reduziert.
2. Ein Rekurs gegen diesen Beschluss ist innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat Winterthur zu richten.
3. Dieser allgemein verbindliche Beschluss ist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an:
  - 4.1 RPK Rickenbach, Emil Walt, Burgstrasse 20, 8545 Rickenbach Sulz (zur Info)
  - 4.2 Gemeindewerke
  - 4.3 Finanzverwaltung
  - 4.4 Akten

BESCHEINIGUNG

In dieser(n) Sache(n) ist beim  
Bezirksrat Winterthur

bis **15. April 2013**

kein Rechtsmittel eingelegt worden.  
Bezirksratskanzlei Winterthur:



GEMEINDERAT RICKENBACH

Die Präsidentin:

Der Schreiber:



Bea Pfeifer



Thuri Bänziger

versandt: **16. Jan. 2013**